

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/9002 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) ist die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) durch die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2021/2116) abgelöst worden. Dadurch ist es auch zu einer Änderung der Regelungen gekommen, die die sog. Transparenz zum Gegenstand haben, d. h. die Veröffentlichung der GAP-Begünstigten des jeweiligen Agrar-Haushaltsjahres im Internet.

Ebenso ist es zu Änderungen der EU-rechtlichen Bestimmungen gekommen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU zur Anwendung kommen. Hier waren die Vorgaben zu Information und Publizität bisher in der Verordnung (EU) 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EU) Nr. 508/2014) enthalten. Im Zuge der neuen Förderperiode der GFP sind für den Nachfolgefonds des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), nunmehr die Vorgaben zur Transparenz in der allgemeinen für die Struktur- und Kohäsionspolitik geltenden Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den EMFAF sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) enthalten. Die Änderungen im EU-Recht machen eine Anpassung des bisherigen nationalen Durchführungsrechts im Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) erforderlich.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. September 2022 hat das BVerfG § 50 Absatz 2 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) für unvereinbar und „nichtig erklärt, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt“. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG im TAMG nachzuvollziehen.

B. Lösung

Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes.

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Änderungsgesetz bestehen nicht.

Die Änderungen im EU-Recht erfordern eine Anpassung des in Artikel 1 genannten nationalen Durchführungsrechts.

Das geltende Tierarzneimittelrecht ist an den Ausspruch des BVerfG sowie die systematische Neuordnung des Tierarzneimittelrechts auf europäischer Ebene, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (Verordnung (EU) Nr. 2019/6), anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, insbesondere nicht aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 825 Euro.

Länder:

Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 251 850 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9002 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Dieter Stier
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatter

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Dieter Stier, Renate Künast, Ingo Boddke, Stephan Protschka und Ina Latendorf

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9002** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) ist die Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) durch die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2021/2116) abgelöst worden. Dadurch ist es auch zu einer Änderung der Regelungen gekommen, die die sog. Transparenz zum Gegenstand haben, d. h. die Veröffentlichung der GAP-Begünstigten des jeweiligen Agrar-Haushaltsjahres im Internet. Zwar wird jeder Mitgliedstaat der EU weiterhin verpflichtet, zu gewährleisten, dass jedes Jahr nachträglich die Informationen über die Begünstigten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nebst den erhaltenen Beträgen veröffentlicht werden, teilweise ist es aber zu Anpassungen gekommen, da nun weitergehende Informationen über die Begünstigten oder die jeweils betreffenden Maßnahmen, Interventionskategorien oder Sektoren zu veröffentlichen sind.

Beispielsweise wird nun der im Bereich des ELER kofinanzierte Betrag explizit ausgewiesen und es werden in einigen Fällen Informationen zum zeitlichen Verlauf der Maßnahme, des Sektors oder der Interventionskategorie veröffentlicht. Schließlich sieht das EU-Recht bei Begünstigten, die einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Richtlinie Nr. 2013/34/EU) angehören, die Veröffentlichung des jeweiligen Mutterunternehmens nebst seinem steuerlichen Identifikationsmerkmal vor (Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128).

Ebenso ist es zu Änderungen der EU-rechtlichen Bestimmungen gekommen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU zur Anwendung kommen. Hier waren die Vorgaben zu Information und Publizität bisher in der Verordnung (EU) 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EU) Nr. 508/2014) enthalten. Im Zuge der neuen Förderperiode der GFP sind für den Nachfolgefonds des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), nunmehr die Vorgaben zur Transparenz in der allgemeinen für die Struktur- und Kohäsionspolitik geltenden Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den EMFAF sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) enthalten. Mit Beginn der neuen Förderperiode wurden die Regelungen, die die Transparenz zum Gegenstand haben, inhaltlich leicht angepasst, ohne dass es zu maßgeblichen inhaltlichen Veränderungen oder Erweiterungen gekommen ist. Neu ist allerdings, dass die Vorhabendaten häufiger als bisher zu aktualisieren sind. Zudem stellt die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 klar, dass die Vorhabendaten auf einem einzigen Webportal oder einer Webseite veröffentlicht werden sollen, auf der auch die weiteren Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolgen des Programms bereitgestellt werden. Die Änderungen im EU-Recht machen eine Anpassung des bisherigen nationalen Durchführungsrechts im Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) erforderlich.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29. September 2022 hat das BVerfG § 50 Absatz 2 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) für unvereinbar und „nichtig erklärt, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt“. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG im TAMG nachzuvollziehen. Ferner wird § 62 Absatz 2 TAMG neu strukturiert, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird. Die Regelungen werden präzisiert und zudem wird sichergestellt, dass insbesondere Fallkonstellationen mit Humanarzneimitteln geregelt werden können.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9002:

Artikel 1 (Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG)

Die Bezeichnung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes soll in „Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrar- und Fischereifonds der Europäischen Union“ geändert werden. Die bestehende Kurzbezeichnung (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz) soll bleiben.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem die Verweise auf das in GAP und GFP geltende EU-Recht aktualisiert werden. Wie bisher soll das AFIG die Stelle bestimmen, die für die Einrichtung und den Betrieb der Internetseiten verantwortlich ist. Diese Stelle soll weiterhin die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sein. Aufgegeben wird mit dem Gesetzentwurf die bisher im AFIG angelegte gemeinsame Veröffentlichung der Informationen auf einer Internetseite für GAP und GFP. Darüber hinaus sollen mit den in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen die bestehende Verordnungsermächtigung an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden sowie Übergangsbestimmungen und besondere Bestimmungen geschaffen werden, die im Zusammenhang mit dem Übergang auf die neue Förderperiode in GAP und GFP erforderlich geworden sind.

Artikel 2 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes – TAMG)

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll dem Beschluss des BVerfG vom 29. September 2022, der den Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika bei Tieren verfassungswidrig erklärte, Rechnung getragen werden, indem diese Entscheidung des BVerfG im TAMG nachvollzogen wird.

Ferner soll § 62 Absatz 2 TAMG neu strukturiert werden, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird. Die Regelungen sollen präzisiert und zudem sichergestellt werden, dass insbesondere Fallkonstellationen mit Humanarzneimitteln geregelt werden können. Gleichzeitig sollen rechtsförmliche Anpassungen im Hinblick auf die Behördenbezeichnungen der Bundesressorts erfolgen.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1 037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/9002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des GG keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/9002 unverändert anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/9002 in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Gesetzentwurf) diene zwei Zielen. Eines sei die Umsetzung aktueller europarechtlicher Vorschriften, um auch künftig transparent über die Empfänger der Zahlungen aus den Europäischen Agrar- und Fischereifonds informieren zu können. Mit dem Gesetzentwurf würden die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Union (EU) ohne zusätzliche Bürokratie umgesetzt. Ohne transparente Informationen würde die Akzeptanz für die Finanzierung dieses einzigen komplett vergemeinschaftlichen Politikbereiches der EU schwinden. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) beruhe auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), das unverzüglich umzusetzen sei und die grundrechtskonforme Berufsausübung von Tierheilpraktikern ermögliche, sowie auf aktualisiertem EU-Recht, weswegen eine Verordnungsmächtigung anzupassen sei. Von Seiten der Fraktion der SPD seien zu diesem Thema Berichterstattergespräche geführt worden, mit dem Ergebnis, dass an dem Vorhaben der Bundesregierung nichts „auszusetzen“ sei. Ein anderer Sachverhalt in Bezug auf das TAMG, Stichwort Kombinationswirkstoffe, sei zeitlich „nach hinten“ geschoben worden, weil er nicht abschließend hätte geklärt werden können. Die Berichterstatterin der Fraktion der SPD bedanke sich in diesem Zusammenhang beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dass ihr diesbezüglich Akteneinsicht gewährt worden sei. Mit dem Gesetzentwurf könnten die europarechtlichen Vorgaben fristwährend umgesetzt werden und die Grundrechtsausübung der Tierheilpraktiker gewährleistet werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bemerkte, es komme nicht allzu häufig vor, dass sie die Meinung der Bundesregierung überwiegend teile. Sie rufe in Erinnerung, dass sich beim Gesetzgebungsprozess zum TAMG 2021 der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages die Federführung „an Land gezogen“ hätte, was damals schon von ihr kritisiert worden sei. Das BVerfG hätte den Tierarztvorbehalt zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika bei Tieren im TAMG völlig zu Recht gekippt. Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU hätte bei der Begleitung des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Zuschriften von Tierheilpraktikern erhalten und sich in Folge mit ihnen, die einen Eingriff in ihren Beruf bzw. ein faktisches Berufsverbot befürchteten, intensiv ausgetauscht. Er wäre damals der gleichen Auffassung gewesen. Gleichwohl seien aus seiner Sicht die Interessen der Tierärzteschaft im Gesetzgebungsverfahren damals höher gewichtet worden als die persönliche Einschätzung eines einzelnen Berichterstatters. Vor diesem Hintergrund begrüße die Fraktion der CDU/CSU die damit im Zusammenhang stehende angestrebte Änderung im TAMG durch den Gesetzentwurf. Sie sei aus ihrer Sicht folgerichtig und unterstützenswert. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) würden Anpassungen an europarechtliche Bestimmungen vorgenommen. Die damit im Zusammenhang stehende von der EU vorangetriebene weitere Verschärfung bestehender Transparenzregeln halte die Fraktion der CDU/CSU allerdings für kritikwürdig. Sie könne für das gemeinsame Ziel, bürokratische Belastungen ernsthaft reduzieren zu wollen, nicht sinnvoll sein. Hier sollte bei der Umsetzung in nationales Recht mehr Einsicht an den Tag gelegt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, sie möchte aus Anlass dieses Gesetzentwurfs, wo Rechtsvorschriften des EU-Rechts übernommen würden, betonen, wie „grandios“ die Mitgliedschaft Deutschlands in der EU für sie sei. Es hätte nur Vorteile für Deutschland, dass es Teil eines großen gemeinsamen Binnenmarktes

sei. Auch der Euro hätte seine Vorteile, weil z. B. durch ihn die hiesigen Unternehmen insgesamt eine Milliarde Euro Währungsausfallversicherung jährlich einsparten. Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte im Kontext der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss nicht nur auf die Vorteile der EU und des Euro verweisen, sondern auch darauf hinweisen, dass es bei der EU wie im Föderalismus in Deutschland sei, d. h. es mehrere Ebenen gebe. Nicht über alles, was von der EU käme, müsse die hiesige Politik jubeln und glücklich sein, aber die Vorteile der Mitgliedschaft in der EU seien für Deutschland groß, auch was seine internationale Vertretung anbelange. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finde es vollkommen richtig, dass im Binnenmarkt der EU alle Mitgliedstaaten gleiche oder ähnliche Regelungen hätten. Das sei für den Wettbewerb und die sonstige Betätigung etwas Positives. Alles andere zu dem Gesetzentwurf sei bereits von den anderen Fraktionen gesagt worden.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, da von Seiten der Bundesregierung sowie insbesondere von der Fraktion der SPD das Entscheidende zum Gesetzentwurf gesagt worden sei, halte sie sich bewusst kurz. Mit dem Gesetzentwurf werde EU-Recht „1:1“ in nationales Recht umgesetzt. Dass dieses so stattfindende, d. h. keine zusätzlichen Sachverhalte in das bestehende Recht „hineingeschrieben“ worden seien, begrüße die Fraktion der FDP. Für sie bestehe die Priorität, dass ein zusätzlicher Bürokratieaufwuchs nicht stattfinden dürfe. Deswegen gebe es keinen Grund, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, wieder einmal liege dem Parlament ein „alternativloser“ Entwurf eines Änderungsgesetzes der Bundesregierung auf dem Tisch. Dabei könne erneut festgestellt werden, wie stark der Einfluss der EU in Deutschland inzwischen geworden sei und wie wenig eigene Handlungskompetenz der Deutsche Bundestag noch hätte. Dementsprechend gebe es wenig zum vorliegenden Gesetzentwurf aus Sicht der Fraktion der AfD zu sagen. Allerdings begrüße sie, dass die Transparenz bezüglich der Empfänger von Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU gestärkt werden solle. Künftig müsse auch das Mutterunternehmen nebst steuerlichen Identifikationsmerkmal in der öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlicht werden, wenn der Empfänger einer Unternehmensgruppe gehöre. Damit würden Holdingstrukturen endlich öffentlich sichtbar. Das sei aus Sicht der Fraktion der AfD zu begrüßen. Bezüglich der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderung am TAMG gebe es ebenfalls wenig zu sagen, weil es sich lediglich um die Umsetzung einer Entscheidung des BVerfG handle. Dementsprechend werde die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, die Bundesregierung wolle das TAMG aufgrund einer Gerichtsentscheidung novellieren. Allerdings hätte es schon 2021 bei der Beratung des TAMG im Deutschen Bundestag, welche sehr kontrovers geführt worden sei, zahlreiche Hinweise aus dem Veterinärwesen gegeben. Der Bundesregierung sei daher die Frage zu stellen, ob es seither eine Rückmeldung seitens der tierärztlichen und landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere zu den bürokratischen Mehrbelastungen, die damals schon vorab kritisiert worden seien, gegeben habe. Zudem müsse sie die Frage beantworten, ob von ihr in Erwägung gezogen worden sei, bei der Novellierung des TAMG diese Kritik erneut aufzunehmen bzw. falls nicht, warum sie es nicht getan habe, und ob es noch eine mögliche Evaluierung hinsichtlich des Aspektes des bürokratischen Aufwandes im Tierarzneimittelrecht geben werde.

Die **Bundesregierung** erklärte, bei den mit ihrem Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen handle es sich um „technische“ Veränderungen. Zum einen gehe es um die Änderung des AFIG, die im Zuge der Reform der GAP der EU notwendig geworden sei. Im EU-Recht seien im Kontext der GAP weitreichende Vorschriften zur Internetveröffentlichung der Begünstigten und der erhaltenen Zahlungen getroffen worden. Diese sollen jetzt, soweit aus Rechtsgründen erforderlich, im nationalen Recht nachvollzogen werden. Dabei werde ausschließlich eine „1:1“-Umsetzung vorgenommen. Keine der vorgeschlagenen entsprechenden Vorschriften im nationalen Recht würden über die EU-Vorgaben hinausgehen. Zum anderen sollen Änderungen am TAMG erfolgen, die insbesondere durch eine Entscheidung des BVerfG zum TAMG notwendig geworden seien. Erstens solle eine Änderung betreffend § 50 Abs. 2 TAMG vorgenommen werden. Dabei handle es sich um Regelungen zum Einsatz von Humanhomöopathie in der Tierarznei. Zweitens solle die Verordnungsermächtigung für den Erlass zur Verordnung über tierärztliche Hausapotheken aus rechtstechnischen Gründen präzisiert werden. Diese Änderungen seien zeitnah vorzunehmen, damit die im Mai 2024 zu erfolgende Veröffentlichung der Informationen des Agrar-Haushaltsjahres 2023 zum Abschluss gebracht werden könnten. Betreffend der Fragen aus dem Ausschuss antwortete die Bundesregierung, sie beschränke sich bei ihrem Gesetzentwurf betreffend TAMG auf rein formale Änderungen, weil umfassende inhaltliche Änderungen am TAMG einer genauen Diskussion und Abstimmung mit den beteiligten Kreisen bedürfen, u. a. mit den Ländern und der Tierärzteschaft. Es solle Anfang 2024 die nächste Novelle des TAMG stattfinden, weil zu diesem Zeitpunkt u. a. neue Pflichten seitens der EU in nationales

Recht umzusetzen seien. Im Zuge dieser angestrebten weiteren Novelle des TAMG, die in Ruhe vorbereitet und mit den beteiligten Kreisen abschließend beraten werden solle, werde die Bundesregierung all jene Dinge, die an sie bereits herangetragen worden seien, mit ansprechen und versuchen, jede/n „mit ins Boot“ zu nehmen. Der aktuelle Gesetzentwurf beschränke sich „aus gutem Grund“ auf rein formale Änderungen, insbesondere betreffend § 62 Absatz 2 TAMG, der geändert werden solle, damit die dringend notwendige Überarbeitung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) stattfinden könne. Diesbezüglich werde derzeit ein sog. Referentenentwurf der Bundesregierung erstellt. Dieser könne nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsgrundlage in § 62 TAMG überarbeitet worden sei.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/9002 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2023

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Dieter Stier
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatter

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

